



Milchindustrie-Verband e. V. | Jägerstraße 51 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 321 – Tierschutz
Frau Ministerialrätin Dr. Katharina Kluge
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail: Katharina.Kluge@bmel.bund.de; 321@bmel.bund.de

Milchindustrie-Verband e. V.
Jägerstraße 51
10117 Berlin
T +49 30 4030445-0
F +49 30 4030445-55
E info@milchindustrie.de

MIV-Büro in Brüssel
Rue du Luxembourg 47-51
B-1050 Brüssel
T +32 2 51261-35/-36
E bruessel@milchindustrie.de

<https://milchindustrie.de>

Berlin, 22. Februar 2024

Stellungnahme zur Novellierung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,

für die deutsche Milchindustrie ist die art- und tierschutzgerechte Haltung von Milchkühen ein wichtiges Anliegen. Durch unsere Beteiligung an den Zertifizierungsstandards QM+ und QM++ des QM-Milch e.V. schaffen wir nachfrageorientierte Angebote für Milch mit erhöhten Anforderungen an das Tierwohl.

Mit Sorge beobachten wir einen kontinuierlichen Rückgang der Zahl der Milchviehhalter in Deutschland sowie den Rückgang der Zahl der in Deutschland gehaltenen Milchkühe. Gerade Kleinbetriebe sind mit den zunehmenden regulatorischen Anforderungen überfordert. Dieser Trend gefährdet die Spitzenstellung Deutschlands als Milchland Nr. 1 in der Europäischen Union.

Anlass zur Sorge besteht auch aufgrund der in letzter Zeit stark ansteigenden Verbraucherpreise und damit einhergehend zurückgehender Verbrauchernachfrage. Dies betrifft auch Milch(-produkte) und hier vor allem Marken- und Bioprodukte. Vor diesem Hintergrund sind neue gesetzliche Anforderungen, die nicht zur Entlastung beitragen, kritisch zu hinterfragen.

Verbindliche gesetzliche Anforderungen an den Tierschutz bei der Rinderhaltung müssen unionsrechtlich erfolgen und für alle Betriebe in der Europäischen Union gleich sein. Nationale Alleingänge führen zu Wettbewerbsverzerrungen und konterkarieren das legitime Anliegen für mehr Tierschutz, weil sich die Erzeugung in die Länder mit den niedrigsten Standards verlagert.

Neue gesetzliche Anforderungen müssen Planungssicherheit beinhalten und realisierbar sein.

Milchviehhalter sind aktuell von einer Vielzahl von Forderungen für die betriebliche Ausstattung ihrer Höfe konfrontiert: Die Ställe müssen an die Vorgaben der Haltungsform-Kennzeichnung ausgerichtet werden, umwelt-, klima- und tierschutzrechtliche Anforderungen kommen hinzu.

Demgegenüber stehen langjährige Planungsverfahren, fehlende Genehmigungsfähigkeit baulicher Vorhaben und erhebliche Kosten, die entlang der Wertschöpfungskette erwirtschaftet werden müssen.

Die Novellierung des Tierschutzgesetzes sieht ein Verbot für die Anbindehaltung vor. Dieses Verbot gilt absolut und erfasst auch Betriebe, bei denen die Anbindehaltung in Kombination mit Zugang zu Weideland bzw. Freigelände erfolgt. Für die Rinderhaltung ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren vorgesehen, sofern kein Wechsel beim Betriebsinhaber erfolgt.

Das deutsche Tierschutzrecht setzt sich damit in den Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorgaben für die ökologische Tierhaltung, die eine unbefristete Öffnung für Anbindehaltung (in Kombination mit Zugang zu Weideland bzw. Freigelände) bei Kleinbetrieben erlaubt.

Die Anbindehaltung von Rindern ist ein Auslaufmodell und hat bereits in den vergangenen Jahren deutlich an Verbreitung verloren. Es ist richtig, keine neuen Anbindeställe einzurichten.

Das Verbot für die Anbindehaltung nach fünf Jahren kommt jedoch zu schnell und entspricht nicht den zeitlichen Planungs- und Umsetzungsbedürfnissen. Für bereits bestehende Kleinbetriebe sollte die Anbindehaltung in Kombination mit Zugang zu Weideland bzw. Freigelände erhalten bleiben.

Zudem ist der sachliche Anwendungsbereich der Ausnahme nicht richtig definiert: Die Kleinbetriebsregel sollte für Betriebe mit höchstens 50 Milchkühen gelten und nicht für Betriebe mit höchstens 50 Rindern.

Im Übrigen sollte die Ausnahme für die familiengeführten Kleinbetriebe auch bei einem Wechsel des Betriebsinhabers weiter fortgelten. Eine Bindung der Betriebserlaubnis an einen konkreten Betriebsinhaber führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Zum Beispiel würde ein Betrieb mit Anbindehaltung im Fall eines Unfalls des Betriebsinhabers, von einem auf den anderen Tag nicht mehr gesetzeskonform sein mit entsprechenden Auswirkungen auf Tiere, familiäres Umfeld und Vermarktung der Produkte.

Bei der Definition von Ausnahmen für die Anbindehaltung muss die besondere strukturelle Situation in Süddeutschland beachtet werden. Hier besteht eine Vielzahl von kleinen und mittleren Familienbetrieben, für die aufgrund der Ortslage des Betriebes, der Flächenausstattung und fehlenden hofnahen Weideflächen sowie der finanziellen Möglichkeiten kostenintensive Umbaumaßnahmen in Laufhof und/ oder Weide nicht umsetzbar sind.

Mit der Kombihaltung bietet die Branche bereits seit mehreren Jahren ein in der Praxis angewendetes Angebot, das fortentwickelt werden sollte. Ein absolutes Verbot ist unverhältnismäßig und zerstört kleinbäuerliche Strukturen mit teils langen Familientraditionen. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für Anbindehaltung sollte zudem eine Abstimmung in der D-A-CH-Region erfolgen, so dass einheitliche Wettbewerbsbedingungen mindestens in der Alpenregion gewährleistet sind.

Die neuen gesetzlichen Anforderungen sehen die Abschaffung der Ausnahme des Betäubungszwangs für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern vor. Der Eingriff muss dann verbindlich durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Molkereien und Milcherzeuger erhalten aus dem Kreis der Tierärzteschaft sehr deutliche Signale, dass das Zugegensein bei jeder notwendigen Enthornung nicht leistbar ist.

Die aktuelle Regelung, dass Milchviehalter die Enthornung selbst unter Anwendung einer Sedation und postoperativer Schmerzreduktion vornehmen können, hat sich bewährt und entspricht den tierschutzrechtlichen Anforderungen. Ein Betäubungszwang mit Tierarztspflicht führt zu Kostensteigerungen, bindet zeitliche Ressourcen und wirft aufgrund der bei den Tierärzten bestehenden Auslastung Fragen bezüglich der Umsetzbarkeit auf. Perspektivisch wird der Einsatz hornloser Bullen in den Zuchtlinien das Enthornen der Kälber zunehmend entbehrlich werden lassen.

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge, wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im Gesetz Berücksichtigung finden. Für Fragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Björn Börgermann
Geschäftsführer